



Vergabeverfahren

"Überbetrieblicher Dienst"

**Az. 212-71.01.16.01-000004 [AuG] 2026-0004135 beim Ministerium für Schule und
Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen**

3_LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Los 5: Regierungsbezirk Münster

Stand: 30. Juli 2026

Ablauf der Angebotsfrist: 21. August 2026, 12:00 Uhr



INHALTSVERZEICHNIS

1.	LEISTUNGSGEGENSTAND	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Anzahl und Verteilung der zu betreuenden Lehrkräfte	3
1.3	Anzahl und Verteilung des zu betreuenden Verwaltungspersonals	4
1.4	Zu beratende und zu unterstützende Stellen	4
2.	AUFGABEN DES AUFTRAGNEHMERS	5
2.1	Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	5
2.2	Jährliche Arbeitspläne	5
2.2.1	Grundbetreuung	6
2.2.2	Betriebsspezifische Betreuung	9
2.2.3	Arbeitsplan für das Personal im nachgeordneten Verwaltungsbereich	10
2.3	Vereinheitlichung der Arbeitspläne /Anpassungsrecht des Auftraggebers ...	10
2.4	Zusammenarbeit des Auftragnehmers mit den Personalvertretungen	11
2.5	Organisatorische Anforderungen	12
2.6	Personelle Anforderungen	12
2.6.1	Spezielle Anforderungen an die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte	13
2.6.2	Spezielle Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit	14
2.6.3	Spezielle Anforderungen an Expertinnen und Experten des Behördlichen Gesundheitsmanagements	14
2.6.4	Spezielle Anforderungen an die Expertinnen und Experten der psychosozialen Beratung	15
2.7	Ausstattung	15
2.8	Qualitätssicherung / Bericht	16



1. LEISTUNGSGEGENSTAND

1.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer nimmt im Regierungsbezirk Münster die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung aller Lehrkräfte und des sonstigen im Landesdienst stehenden (sozial)pädagogischen Personals nach § 58 Schulgesetz an den öffentlichen Schulen sowie des Verwaltungspersonals im regionalen nachgeordneten Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Auftraggeber) als überbetrieblicher Dienst im Sinne des § 19 ASiG wahr. Der Auftragnehmer trägt so zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit und des Gesundheitsschutzes des unter Ziffer 1.2 und Ziffer 1.3 näher bezeichneten Personals bei.

Der Umfang der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung folgt den gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen. Danach ergibt sich unter Zugrundelegung der nachfolgenden zahlenmäßigen Parameter ein Einsatzzeitvolumen für die Grundbetreuung in Höhe von insgesamt rd. 16.127 Einsatzstunden. Hinzu kommt noch ein Einsatzzeitvolumen für die betriebspezifische Betreuung, dass gesondert ermittelt wird.

Der Leistungsgegenstand ist in insgesamt **fünf Lose** nach den verschiedenen Regierungsbezirken in NRW unterteilt. Die Bieter können für beliebig viele Lose ein Angebot abgeben (vgl. Ziffer 2.2 der Bewerbungsbedingungen). Das vorliegende **Los 5** besteht aus dem Regierungsbezirk Münster.

1.2 Anzahl und Verteilung der zu betreuenden Lehrkräfte

Die vom Auftragnehmer arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch zu betreuenden Lehrkräfte verteilen sich auf Schulformen im Regierungsbezirk Münster wie folgt:

ASD Schuljahr 2025/26	Reg.-Bez. Münster
Grundschule	9.169
PRIMUS-Schule	74
Hauptschule	1.154
Realschule	2.214
Sekundarschule	1.178
Gesamtschule	5.113
Gymnasium	5.422



Kliniksche	103
Förderschule G/H	2.116
Förderschule R/Gy	-
Förderschule BK	-
Berufskolleg	4.083
Weiterbildungskolleg	136
zusammen	30.762

1.3 Anzahl und Verteilung des zu betreuenden Verwaltungspersonals

Die vom Auftragnehmer arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch zu betreuenden ca. 1.491 Personen des nachgeordneten Verwaltungsbereichs sind hauptsächlich die im Landesdienst stehenden Personen der Schulaufsicht bei den Schulämtern, Personen bei den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und in der Schulverwaltungsassistenten, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Personal bei den Staatlichen Schulen sowie beim Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerausbildung (LAQUILA) und bei der Qualitäts- und Unterstützungs-Agentur – Landesinstitut für Schule“ (QUA-LIS NRW).

1.4 Zu beratende und zu unterstützende Stellen

Der Auftragnehmer hat die Schulleitungen und die übrigen innerhalb der Landesverwaltung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Lehrkräfte zuständigen Stellen zu beraten und zu unterstützen.

Die Schulen verteilen sich nach Schulformen im Regierungsbezirk Münster wie folgt:

ASD Schuljahr 2025/26	Reg.-Bez. Münster
Grundschule	405
PRIMUS-Schule	1
Hauptschule	28
Realschule	44
Sekundarschule	20
Gesamtschule	46
Gymnasium	73
Kliniksche	7
Förderschule G/H	47



Förderschule R/Gy	-
Förderschule BK	-
Berufskolleg	39
Weiterbildungskolleg	6
zusammen	716

Darüber hinaus berät und unterstützt der Auftragnehmer die unter Ziffer 1.3 und 2.4 aufgeführten Stellen.

Die übrigen innerhalb der Landesverwaltung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Lehrkräfte zuständigen Stellen sind im Wesentlichen beim Auftraggeber, bei der Bezirksregierung sowie bei den Schulen angesiedelt.

2. AUFGABEN DES AUFTRAGNEHMERS

2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben

Die arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienstleistungen des Auftragnehmers erstrecken sich auf die qualifizierte Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben, die sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz, insbesondere aus §§ 3 und 6 ASiG, ergeben.

Die Aufgabenfelder der Grundbetreuung und des betriebsspezifischen Teils der Betreuung nach der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (Mustertext der DGUV Vorschrift 2 in der Fassung vom 29. November 2024), sind vom Auftragnehmer abzudecken und nach Maßgabe der Vorgaben unter Ziffer 2.2 in den jährlichen Arbeitsplänen festzulegen.

2.2 Jährliche Arbeitspläne

In einem jährlich bis zum 15. Dezember durch den Auftragnehmer vorzulegenden Arbeitsplan werden die Tätigkeitsschwerpunkte des jeweils übernächsten Jahres mit dem Auftraggeber bzw. den Bezirksregierungen abgestimmt und damit der vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungsumfang im Arbeitsplan festgelegt. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in den dazu erforderlichen Mitbestimmungsverfahren mit den beim Ministerium für Schule und Bildung gebildeten Personalvertretungen. In Absprache mit dem Auftraggeber bzw. den Bezirksregierungen werden dabei die aktuellen Entwicklungen berücksichtigt und die Arbeitsplanung fortlaufend angepasst. Die wesentlichen Anpassungen stellt der Dienstleister in dem dafür vorgesehenen Gremium (ASA) vor.



Der vorzulegende Arbeitsplan ist auf der Grundlage der Vorgaben der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 2 zu erstellen und nach den Anhängen der DGUV Vorschrift 2 in Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung zu untergliedern. Hierbei sind dann die jeweiligen Einsatzzeiten für den jeweiligen Arbeitsschwerpunkt – aufgeteilt nach Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik – anzugeben.

Hieraus folgend sind insbesondere nachstehende Dienstleistungen vom Auftragnehmer zu erbringen; soweit nachfolgend einzelne Aufgabenfelder bzw. Aufgaben nach der DGUV wiedergegeben werden, erfolgt dies zur Klarstellung und stellt keine Einschränkung der DGUV Vorschrift 2 - welche Vertragsbestandteil ist – dar:

2.2.1 Grundbetreuung

- Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)

Dies beinhaltet unter anderem: Bereitstellung und regelmäßige Aktualisierung von Muster-Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung, Verfahren zur Gefährdungsbeurteilung im Bereich psychosozialer Belastung, Beratungstätigkeiten vor Ort, telefonische/schriftliche Beratung, Bereitstellung Telefon-Hotline, ggf. Workshops

- Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzepts zur Gefährdungsbeurteilung

Dies beinhaltet unter anderem: Beratung der Dienststelle bei der Organisation der Gefährdungsbeurteilung, z.B. durch informieren und sensibilisieren zum Grundanliegen, Entwicklung eines Konzepts zur Implementierung kontinuierlicher Verbesserungen

- Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Dies beinhaltet unter anderem: Beratung und Unterstützung bei der Ableitung sich ggf. daraus ergebender Maßnahmen und einer Wirksamkeitskontrolle

- Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention

Dies beinhaltet unter anderem: regelmäßige und bedarfsbezogene Begehungen an Schulen und Dienststellen, Beratungen (insbesondere zu Lärm bzw. Raumakustik, Brandschutz, Gefahrstoffen, Innenraumbelastung, Aggression/Gewalt) und diesbezüglich Unterstützung der Schulleitungen bei der Zusammenarbeit mit



Schulträgern, Lösungssuche unterstützen, Gestaltungsvorschläge unterbreiten, Durch- und Umsetzung begleiten und darauf hinwirken, dass die Anforderungen nach § 4 ArbSchG erfüllt werden

- Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen und ihren Arbeitsbedingungen sowie bei deren Veränderungen

Insbesondere bei Veränderungen von Arbeitsplätzen, Änderung von Arbeitsverfahren sowie Veränderung betrieblicher Abläufe etc.

- Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention.

Dies beinhaltet unter anderem: Begehungen, Besprechungen mit Schulaufsicht, Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen, Bereitstellung von Informationsmaterialien, Unterweisungen, Teilnahme an Gesundheitstagen, Gesundheitsförderung, Bereitstellung Telefon-Hotline

- Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen

Dies beinhaltet unter anderem: Hinwirken auf und Mitwirken bei insbesondere dem Aufbau eines Unterweisungssystems und der Durchführung von Unterweisungen, der Erstellung von Betriebsanweisungen, der Entwicklung von Verhaltensregeln und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

- Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten

z.B. in Lehrerkonferenzen, Sitzungen von Personalvertretungen auf den jeweiligen Ebenen

- Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit

- Integration von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in die Aufbauorganisation und Berücksichtigung in behördlichen Prozessen

Dies beinhaltet unter anderem: Unterstützen, um Sicherheit und Gesundheitsschutz in behördlichen Prozessen festzulegen



- Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Maßnahmen bezogen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Dies beinhaltet unter anderem: Unterstützen bei der Organisation der Ressourcenbereitstellung

- Kommunikation und Informationen sichern

Dies beinhaltet unter anderem: Unterstützung beim Einrichten und Betreiben des Arbeitsschutzausschusses und Bereitstellen erforderlicher Informationen für alle Beteiligten

- Untersuchung nach Ereignissen

Dies beinhaltet unter anderem: Unfallauswertungen und soweit möglich Berücksichtigung der Tarifbeschäftigten in Zusammenarbeit mit den Bezirksregierungen und der Unfallkasse

- Allgemeine Beratung der für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlichen Personen und der behördlichen Interessenvertretungen sowie der Beschäftigten

- Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten

Dies beinhaltet unter anderem die Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen (z.B. bei Gefährdungsbeurteilungen, Arbeitsschutzorganisation, Unfallfasserfassung, Auswertung Begehungen, Prüfpflichten), Protokolle der Sitzungen der Arbeitsschutzausschüsse, Jahresberichte

- Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes

Dies beinhaltet unter anderem: Unterrichtung der Interessenvertretungen über den Inhalt eines Vorschlags, den der Auftragnehmer nach § 8 Absatz 3 ASiG an den Auftraggeber macht

- Mitwirken in behördlichen Besprechungen

Dies beinhaltet unter anderem: Teilnahme an Besprechungen der behördlichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 ASiG, insbesondere am Arbeitsschutzausschuss, Besprechungen mit Schulaufsicht, Schulleitungen, Personal- und Schwerbehindertenvertretungen



- Selbstorganisation

Dies beinhaltet unter anderem: Erfahrungsaustausch mit Unfallversicherungsträgern oder Gesundheitsämtern, Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen der Beschäftigten

2.2.2 Betriebsspezifische Betreuung

Regelmäßig vorliegende Anlässe der betriebsspezifischen Betreuung können unter anderem sein:

- Gefährlichen Arbeiten; Tätigkeiten, Arbeitsplätze und Arbeitsstätten mit besonderen Gefährdungen, dazu gehören unter anderem eine Vielzahl von unterschiedlichen Quellen bzw. besondere gefahrbringende Bedingungen für spezifische Gefährdungen (z.B. Lärmquellen – im Bedarfsfall durch geeignete Messungen) und Arbeiten unter Infektionsgefahren unter besonderer Berücksichtigung von Personen mit besonderem Schutzbedürfnis (z.B. Schwangere, Stillende und schwerbehinderte Menschen)
- Arbeitsorganisation und Gestaltung der Arbeit bei Vorhandensein von besonderen Gefährdungen, dazu gehören unter anderem Anforderungen aus der Arbeitsaufgabe (z.B. hohe Konzentrationsanforderungen), der Arbeitsorganisation (z.B. Arbeitsablauf) und andere Anforderungen mit Potenzialen psychischer Fehlbeanspruchungen sowie die Nachbetreuung der Schulen und Beratung und Unterstützung der übergeordneten Verwaltungsebenen im Rahmen der psychosozialen Gefährdungsbeurteilung
- Besondere betriebsspezifische Anforderungen beim Personaleinsatz, dazu gehören unter anderem Qualifikationsanforderungen für Notfallsituationen, Personen mit besonderem Schutzbedürfnis (z.B. Schwangere, Stillende und schwerbehinderte Menschen), Anforderungen an den Prozess zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und ggf. Mitwirkung im Rahmen der Wiedereingliederung von Beschäftigten und des behördlichen Eingliederungsmanagements (BEM)
- Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderungen der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderungen, Einführung neuer Arbeitsverfahren, z.B. im technischen Bereich
- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) im Rahmen der Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge



- Betriebliche Aktionen, Schwerpunktprogramme und Kampagnen, dazu gehören unter anderem Schwerpunktprogramme und Kampagnen zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, z.B. zur Stärkung der psychischen Gesundheit
- Unterstützung der Schulleitungen bei der praktischen Unterweisung mit Feuerlöscheinrichtungen gemäß der RiSU NRW und RiSU-BK NRW (einschließlich Ausbildung von Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfern)
- Beratung und Unterstützung bei Aufbau und Umsetzung eines Behördlichen Gesundheitsmanagements (BGM)
- Angebot von arbeitsmedizinischen Beratungsveranstaltungen auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung
- Digitales Angebot von Informationen und Unterstützungsangeboten im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Bei der Erstellung der Arbeitspläne sind die Publikationen / Regelwerke des DGUV zum Sachgebiet Schule in der aktuellen Version zu beachten.

2.2.3 Arbeitsplan für das Personal im nachgeordneten Verwaltungsbereich

Auf die Erstellung eines vom Auftragnehmer mit der Bezirksregierung abzustimmenden Arbeitsplans für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung der Beamtinnen, Beamten und Tarifbeschäftigten im jeweiligen nachgeordneten Geschäftsbereich des MSB (Verwaltung ohne Lehrkräfte und sonstiges sozial-/pädagogisches Personal) finden die vorangestellten Ausführungen sinngemäß, auf die Bedarfe dieses Personals bezogen, Anwendung.

2.3 Vereinheitlichung der Arbeitspläne /Anpassungsrecht des Auftraggebers

Dem Auftraggeber ist sehr daran gelegen, dass die vom jeweiligen Auftragnehmer in einem oder mehreren Regierungsbezirk(en) des Landes Nordrhein-Westfalen erbrachten arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienstleistungen im Interesse einer qualitativ gleichwertigen Betreuung der Beschäftigten auf Grundlage einheitlicher Arbeitspläne erbracht werden. Aus diesem Grunde erwartet der Auftraggeber, dass sich die mit der Wahrnehmung der Aufgabe eines überbetrieblichen Dienstes beauftragten Auftragnehmer der einzelnen Regierungsbezirke vor der Vorlage ihrer Arbeitspläne an den Auftraggeber hinsichtlich des Inhalts der Betreuungsleistungen miteinander abstimmen.



Soweit ein Auftragnehmer mit dem überbetrieblichen Dienst in mehreren Regierungsbezirken beauftragt ist, ist er verpflichtet, die Arbeitspläne zu vereinheitlichen. Der Auftraggeber behält sich nach Vorlage der Arbeitspläne ausdrücklich vor, den Auftragnehmer aufzufordern, die Inhalte nach den Vorstellungen des Auftraggebers anzupassen. Der Auftraggeber kann einen abgestimmten Arbeitsplan im Einzelfall ändern, wenn besondere Umstände vor Ort, die im Zeitpunkt der Planung nicht berücksichtigt wurden, dies erfordern. Dasselbe gilt, wenn bei unvorhergesehenen Problemen ein besonderes Eingreifen des Auftragnehmers für erforderlich gehalten wird.

2.4 Zusammenarbeit des Auftragnehmers mit den Personalvertretungen

Dem Auftraggeber ist an einer vertrauensvollen Kooperation des Auftragnehmers mit den gewählten Personalvertretungen gelegen, um diese bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Bereich des betrieblich-schulischen Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterstützen. In diesem Zusammenhang ist die gesetzliche Verpflichtung zur Information und Unterrichtung von besonderer Bedeutung. Dieses dient der Sicherstellung eines Gleichstandes an Informationen zwischen den beteiligten Akteuren. Um dies zu gewährleisten, stellt der Auftragnehmer sicher, dass die erforderliche Information und Unterrichtung der Personalvertretungen, insbesondere über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes, rechtzeitig und umfassend erfolgt; dies umfasst auch Informationen über eigeninitiiertes Handeln. Dies kann mündlich, z. B. im Rahmen gemeinsamer Besprechungen (sowohl eigener als solcher auch unter Beteiligung der Dienststelle, z. B. im Arbeitsschutzausschuss), oder schriftlich, durch Vorlage von Unterlagen, geschehen. Dem Auftragnehmer steht bei der Frage, welche Angelegenheiten „wichtig“ sind, ein Ermessensspielraum zu. Zudem berät der Auftragnehmer die Personalräte auf deren Verlangen jederzeit und unmittelbar zu aus ihrer Sicht erforderliche konkrete Beratungsthemen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung an den öffentlichen Schulen, wie z. B. zu beabsichtigten Maßnahmen, systematischen Auswertungen (gemeinsamer) Begehungen, möglichen Erkenntnissen aus dem vom Auftragnehmer zu erstellendem Jahresbericht oder Gefährdungsbeurteilungen.

Ergeben sich aufgrund einer Information, Unterrichtung oder Beratung durch den Auftragnehmer aus Sicht eines Personalrates konkrete Handlungsbedarfe, folgt nach Maßgabe des Gesetzes, dass der Personalrat zunächst die Dienststelle darüber informiert und nicht selbst Verabredungen mit dem Auftragnehmer trifft. Dies folgt auch daraus, dass es sich bei der Sicherstellung der Kooperationspflichten durch den Auf-



tragnehmer um eine dem Auftraggeber obliegende Verfahrenspflicht handelt sowie daraus, dass der Auftragnehmer, mit seinen entsprechenden Fachexpertinnen und -experten für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Auftraggeber, und weitere (schulische) Verantwortliche, zwar beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung bzw. Prävention unterstützt, die Aufgaben des Auftraggebers als Arbeitgeber aber nicht selbst durchführt.

2.5 Organisatorische Anforderungen

Der Auftragnehmer hat bei seinen Tätigkeiten selbstständig sämtliche gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zu beachten.

Er gewährleistet für sämtliche Aufgaben eine zentrale Ansprechperson.

Die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung der Personen geschieht dezentral und ortsnahe. Es wird seitens des Auftragnehmers eine gleichwertige Betreuung aller Lehrkräfte und Schulen bzw. Verwaltungspersonen und Dienststellen gewährleistet, wobei für gleichartige Belastungs- und Beanspruchungsspektren übertragbare, exemplarische Lösungen angeboten werden können.

Für die dezentrale Betreuung der Beschäftigten sowie die Unterstützung der Schulen und sonstigen Stellen werden vom Auftragnehmer mindestens 3 regionale Zentren eingerichtet, die sich in verschiedenen Städten befinden und angemessen über den Regierungsbezirk verteilt werden.

2.6 Personelle Anforderungen

Der Auftragnehmer erfüllt den Vertrag durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Nur im Einzelfall sind nach Absprache mit dem Auftraggeber Einsätze von Externen zulässig.

Er setzt als Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ausschließlich Personen ein, die die einschlägigen Anforderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes (§ 4 und § 7 ASiG) erfüllen und von denen mindestens 70 Prozent über eine mindestens 2-jährige Erfahrung als Betriebsärztin oder Betriebsarzt bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen (Mindestanforderung), vorzugsweise für öffentliche Bildungseinrichtungen. Es sind auf Anforderung des Auftraggebers ausreichende Erfahrungen in öffentlichen Bildungseinrichtungen nachzuweisen.



Das Personal des Auftragnehmers verfügt über fundierte Kenntnisse des nationalen Arbeitsschutzrechtes und seiner aktuellen Entwicklungen auch unter Berücksichtigung der EU-Vorschriften sowie über ausreichenden Sachverstand in der betrieblichen Gesundheitsberichterstattung.

Das Personal des Auftragnehmers verfügt darüber hinaus über gute Kommunikationsfähigkeiten zur Sensibilisierung und Motivation insbesondere des unter Ziffer 1.2 und Ziffer 1.3 genannten Personals hinsichtlich aller Arbeitsschutzinhalte. Die Bereitschaft und Kompetenz zur Moderation bei der Bewältigung von Problemen werden erwartet.

Die sicherheitstechnische Betreuung vor Ort geschieht unter persönlicher Leitung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Er setzt als Beraterinnen und Berater zum Behördlichen Gesundheitsmanagement ausschließlich ausreichend qualifizierte Expertinnen und Experten ein.

2.6.1 Spezielle Anforderungen an die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte

Es dürfen nur Betriebsärztinnen und Betriebsärzte eingesetzt werden, die über Erfahrung bei der

- Beratung und Betreuung der besonderen Personengruppe von schwangeren Beschäftigten beim beruflichen Umgang mit Kindern unter besonderer Berücksichtigung des Infektionsschutzes
- Beratung zu Arbeiten unter Infektionsgefährdung
- Beratung im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements
- Beratung zur Unterstützung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsprozess
- Ergonomieberatung

verfügen. Die Erfahrungen sind auf Aufforderung des Auftraggebers nachzuweisen.

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die eingesetzten Betriebsärztinnen und Betriebsärzte neben der Fachkunde nach § 3 DGUV Vorschrift 2



auch über die erforderlichen Ermächtigungen für die vorgeschriebene Vorsorge und entsprechende Untersuchungen verfügen.

2.6.2 Spezielle Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Es dürfen nur Fachkräfte für Arbeitssicherheit eingesetzt werden, die über Erfahrung bei der

- Unterstützung zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung (z.B. im Rahmen der Beurteilung der Raumakustik)
- Unterstützung zur Durchführung von Unterweisungen
- Ergonomieberatung
- Beratung zu Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- Umsetzung der Anforderungen des Brandschutzes
- Beratung zu Arbeitsmitteln

verfügen. Die Erfahrungen sind auf Aufforderung des Auftraggebers nachzuweisen.

2.6.3 Spezielle Anforderungen an Expertinnen und Experten des Behördlichen Gesundheitsmanagements

Es dürfen nur Expertinnen und Experten des Behördlichen Gesundheitsmanagements eingesetzt werden, die über Erfahrung bei der

- Beratung zur Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung psychosozialer Belastung inkl. des Interpretationsprozesses zur Maßnahmenableitung und -begleitung
- Beratung zur Einführung bzw. Optimierung eines behördlichen Gesundheitsmanagements
- Durchführung von Gesundheitsförderungsmaßnahmen, Moderationen, Workshops und Beratungen zu Themen aus dem Bereich der psychosozialen Belastungen und der gesunden Führung

verfügen.



Als Mindestqualifikation für die Expertinnen und Experten des Behördlichen Gesundheitsmanagements muss auf Aufforderung des Auftraggebers Folgendes nachgewiesen werden:

- Abschluss eines Studiums mit Bezügen zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement (z. B. Gesundheits- oder Sozialwissenschaften, Psychologie oder Sportwissenschaft),
- Berufserfahrung in der Planung, Steuerung und Umsetzung von BGM-Prozessen als externe/-r Beraterin bzw. Berater und /oder intern verantwortliche Person sowie
- Kenntnisse im Bereich der Organisationsberatung im Kontext Gesundheitsmanagement.

2.6.4 Spezielle Anforderungen an die Expertinnen und Experten der psychosozialen Beratung

Als Mindestqualifikation für die Expertinnen und Experten der psychosozialen Beratung muss auf Aufforderung des Auftraggebers Folgendes nachgewiesen werden:

- Abschluss eines Studiums im Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik, Psychologie, Arbeitspsychologie, soziale Arbeit oder Erziehungswissenschaften sowie
- Abschluss im Bereich Systemische Beratung & Coaching auf dem Mindestqualitätsstandard der DGSV oder Vergleichbares.

2.7 Ausstattung

Neben den personellen Kapazitäten sind seitens des Auftragnehmers auch die sonstigen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben vorzuhalten. Der Auftragnehmer entspricht in seiner Ausstattung dem "Leitfaden für Betriebsärzte zur Ausstattung für die betriebsärztliche Tätigkeit".

Ergänzend sind die in der Anlage "technische Ausstattung" aufgeführten medizinischen und sicherheitstechnischen Sachmittel, Kommunikationsmittel und EDV-Systeme vorzuhalten.



2.8 Qualitätssicherung / Bericht

Um eine ordnungsgemäße Betreuung und Unterstützung sicherzustellen, sind Maßnahmen der Qualitätssicherung seitens des Auftragnehmers von großer Bedeutung. Ein jährlich durch den Auftragnehmer vorzulegender Bericht über die von ihm erbrachten Leistungen der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung der Lehrkräfte und des sonstigen (sozial)pädagogischen Personals an den öffentlichen Schulen, aufgeschlüsselt nach den Aufgabenfeldern der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung nach DGUV Vorschrift 2. Zudem weist der Bericht auf Handlungsfelder hin bzw. Konsequenzen hin, die sich aus den Ergebnissen ableiten lassen. Die Erstellung des Berichts erfolgt zum 31. Dezember eines jeden Jahres und wird spätestens bis zum 15. März des darauffolgenden Jahres vorgelegt. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Auskunft geben. Dieser Bericht wird den betrieblichen Interessenvertretungen zur Information zugeleitet und bei Bedarf erläutert.

Für einen Bericht des Auftragnehmers an die Bezirksregierung über die jeweils erbrachten Leistungen der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung der Beamtinnen, Beamten und Tarifbeschäftigten im nachgeordneten Geschäftsbereich des Auftraggebers (Verwaltungspersonal ohne Lehrkräfte und (sozial)pädagogisches Personal) gilt Entsprechendes.

Diese Berichterstattung beeinträchtigt nicht das Recht des Auftraggebers, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen während der laufenden Betreuung ständig zu unterrichten und reduziert nicht die Pflicht des Auftragnehmers, den Auftraggeber und für den Personenkreis unter 1.3 die Bezirksregierung laufend zu informieren.

Zur Qualitätssicherung zählt auch die Angabe von Parametern, anhand derer der Auftragnehmer die Effizienz seiner Dienstleistung nachweisen kann.

* * *